

**Zucht- und Reitgemeinschaft  
St. Sebastian Amelsbüren 1982 e.V.**

**www.zrg-st-sebastian.de**

**Preisübersicht**

Stichtag 01.01.2009

Adresse: Von-Renesse-Weg 20  
48163 Münster  
Telefon: 02501/50 91

Bankverbindung: Volksbank Amelsbüren  
Kto-Nr. 220 676 7900  
BLZ 400 696 00

Blatt 1 Bedingungen  
Aufnahmekosten  
Jahresbeiträge  
Monatskosten

Blatt 2 Satzung

Beiträge für den Verein können nur durch Bankeinzug erhoben werden.

Grundlage von Vereinbarungen mit den Mitgliedern ist die Satzung.

Unterricht darf nur durch Personen erteilt werden, die dafür ausdrücklich vom Vorstand autorisiert worden sind.

Kosten für zusätzliche Unterrichtsstunden werden ohne Mitwirkung des Vereins mit dem Reitlehrer abgerechnet.

**Änderungen betreffend die Anlagennutzung/Unterricht sind schriftlich im voraus mitzuteilen.**

*Alle Preisangaben in Euro.*

Bitte Aufnahmeantrag hier abtrennen und Anmeldung dem Vorstand übergeben

**Aufnahmeantrag an die Zucht- und Reitgemeinschaft St. Sebastian Amelsbüren 1982 e.V.**

Name \_\_\_\_\_ Vorname \_\_\_\_\_ Geburtsdatum \_\_\_\_\_ E-Mail \_\_\_\_\_

Straße \_\_\_\_\_ PLZ \_\_\_\_\_ Ort \_\_\_\_\_ Telefon \_\_\_\_\_

Bankverbindung, Institut \_\_\_\_\_ BLZ \_\_\_\_\_ Konto \_\_\_\_\_

Bereits auf 10er-Karte geritten?  ja  nein Schüler/Student/Azubi?  ja  nein

Eingruppierung:  Longierer  Voltigierer  Reiter mit folgendem Unterricht:  
z.B. Anfänger 1 x wöchentl. Dressur  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

Ich bin damit einverstanden, daß die fälligen Beträge durch Bankeinzug abgebucht werden.  
Ich erkenne die in der Anlage festgelegten Bedingungen an.

\_\_\_\_\_  
Datum \_\_\_\_\_ Unterschrift \_\_\_\_\_

Folgende weitere Familienangehörige sollen Vereinsmitglieder werden:

Name \_\_\_\_\_ Vorname \_\_\_\_\_ Geburtsdatum \_\_\_\_\_ als: (Bezeichnung wie Blatt 1,  
z.B. Familie, Einzelreiter,  
Voltigierer, Fördermitglied etc.)

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

**Reitangebot für „Nichtmitglieder“**

Preis für 10 Unterrichtseinheiten	als Longenunterricht	100,00
10 Unterrichtseinheiten	als Gruppenunterricht	120,00
<hr/>		
Einzelstunden je Stunde und Pferd	ohne Unterricht	10,00
je Stunde und Pferd	mit Unterricht	15,00

**Aufnahmegebühr zum Mitglied**

(entfällt bei vorigem Kauf einer 10er-Karte)

Familien: <u>Elternpaare</u>	mit eigenen Kindern	75,00
Einzelreiter ab 18 J.		62,00
Einzelreiter ab 18 J.	Schüler; Azubi; Stud.	52,00
Einzelreiter bis 18 J.		41,00
Eltern/Pflichtmitglied	mit Kind unter 12 J.	26,00
Voltigierer		10,00
Fördermitglieder		0,00

**Jahresbeitrag als Mitglied**

jährlich / ant. monatl.

185,00 / 16,00
91,00 / 8,00
91,00 / 8,00
71,00 / 6,00
26,00 / 2,50
26,00 / 2,50
26,00 / 2,50

**Monatsbeiträge Reiter**

mit Schulpferd

	<b>Bis 18 Jahren</b>	<b>Ab 18 Jahren</b>
Longenunterricht	40,00 €	50,00 €
Dressur Anfänger	40,00 €	50,00 €
Dressur Anf. 2 Wochenstd.	65,00 €	80,00 €
Dressur Fortgeschrittene	55,00 €	65,00 €
Springen Anfänger	13,00 €	20,00 €
Springen Fortgeschrittene	20,00 €	30,00 €

**Monatsbeiträge Reiter**

Privatpferde/Reitbeteiligung

	<b>Bis 18 Jahren</b>	<b>Ab 18 Jahren</b>	<b>Schüler/Studenten/Azubi</b>
Longenunterricht	-/-	-/-	-/-
Dressur Anfänger	20,00 €	30,00 €	22,00 €
Dressur Anf. 2 Wochenstd.	30,00 €	50,00 €	35,00 €
Dressur Fortgeschrittene	30,00 €	45,00 €	33,00 €
Springen Anfänger	10,00 €	15,00 €	13,00 €
Springen Fortgeschrittene	15,00 €	25,00 €	20,00 €
Grundgebühr (Nutzung der Anlage ohne Unterricht)	20,00 €	20,00 €	20,00 €

**Monatsbeiträge als Voltigierer als Mitglied**

1 Wochenstunde

28,00

Ab drei aktiven Reitern in der Familie (z.B. 1 Erwachsener + 2 Kinder oder 2 Erwachsene + 1 Kind) wird ein Rabatt von insgesamt 20,00 EUR pro Familie bei den Monatsbeiträgen gewährt. Kinder werden zur Familie gezählt, solange sie noch keine 18 Jahre alt sind.

### **Name und Sitz des Vereins**

1. Der Verein führt den Namen Zucht-und Reitgemeinschaft St.Sebastian Amelsbüren 1982 e.V.
2. Der Verein hat den Sitz in Münster-Amelsbüren

### **Zweck und Aufgaben**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn der Abgabeordnung. Seine Tätigkeit ist nicht auf einen wirtschaftlichen Zweck gerichtet. Er enthält sich jeder parteipolitischen Tätigkeit. Etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Vereinsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
2. Der Verein verfolgt insbesondere folgende Aufgaben :
  - a.) Ausbildung der Mitglieder, die sich mit dem Pferdesport, dem Reiten, der Zucht, Haltung, Ausbildung und dem Umgang mit Pferden beschäftigen.
  - b.) Veranstaltung und Beschickung von Pferdeleistungsprüfungen (Turniere).
  - c.) Ausübung und Förderung des Reitsports und Förderung der Zucht von Reitpferden.
  - d.) Gegenseitiger Erfahrungsaustausch.

### **Mitgliedschaft**

1. Mitglied kann jeder werden, der die in §2 niedergelegten Ziele fördern will.
2. Das werdende Mitglied muß 2 Referenzen nachweisen.
3. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Anmeldung beim Vorstand beantragt. über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Er ist berechtigt, die Aufnahme ohne Angabe von Gründen abzulehnen. Die Ablehnung erfolgt schriftlich.
4. Alle Mitglieder sind wahlberechtigt und wählbar, sofern sie im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte sind und das 16. Lebensjahr erreicht haben.
5. In den Vorstand, abgesehen von dem ersten Vorstand nach Gründung des Vereins, dürfen nur Personen gewählt werden, die mindestens 2 Jahre dem Verein als Mitglied angehören.
6. Sämtliche Ämter im Verein sind Ehrenämter.

### **Aufnahmegebühr und Vereinsbeitrag**

Die Höhe der Aufnahmegebühr wird durch den Vorstand festgesetzt. Der Mitgliedsbeitrag wird jeweils am Anfang des Jahres fällig.

### **Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Die Mitglieder haben das Recht auf volle Unterstützung und Förderung durch den Verein im Rahmen der Satzung.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet:
  - a.) Die Satzung zu beachten, die Anordnung des Vorstandes und der Mitgliederversammlung zu befolgen und die festgesetzten Beiträge bis zum Ende der Mitgliedschaft an den Verein zu zahlen.. Die Beiträge sind einklagbar.
  - b.) Durch tatkräftige Mitarbeit die Bestrebungen des Vereins zu unterstützen.
  - c.) Die Mitglieder haben das Recht, mit eigenen oder den Mitgliedern von Dritten zur Verfügung gestellten Pferden an den vom Verein zur Durchführung kommenden sportlichen oder ähnlichen Veranstaltungen teilzunehmen. Hierzu gehört auch die Teilnahme an Reitstunden, die vom Verein angeboten und durchgeführt werden, wie auch die Teilnahme an vereinseigenen Turnieren, die vom Reiterverband Münster bzw. Provinzialverband Münster oder von den diesen Organisationen angeschlossenen Vereinen durchgeführt werden.
  - d.) Die Teilnehmerkosten für Reitstunden etc. gehen zu Lasten der Teilnehmer. Der Vorstand ist berechtigt, die Kosten, die dem einzelnen Teilnehmer entstehen, festzusetzen. Dies gilt auch für die Benutzungskosten für Reithallen und Außenanlagen. Die Kosten, die durch Turnierteilnahme entstehen, gehen zu Lasten der Turnierteilnehmer, es sei denn der Vorstand erklärt in besonderen Fällen, daß die Kosten zu Lasten des Vereins gehen.
  - e.) Wenn Mannschaften an Turnieren teilnehmen, so entscheidet der Reitlehrer im Benehmen mit dem Vorstand über die Zusammensetzung der Mannschaft. Von den Pferdebesitzern wird vor einem Reiter- / Pferdewechsel vom Verein die Genehmigung für den Wechsel eingeholt.
  - f.) Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich im Rahmen dieser Satzung und der Jugendordnung selbst. Sie entscheidet auch über die Verwendung der der Jugendabteilung zufließenden Mittel. Näheres regelt die Jugendordnung, die sich die Vereinsjugend selbst geben wird.
  - g.) Der Verein haftet für Schäden, die an Pferden oder Reitern bei der Durchführung von Übungsstunden und den reitsportlichen Veranstaltungen aller Art entstehen können, nur in der Weise und in dem Umfange, in dem er über den Landessportbund versichert ist. Eine darüber hinausgehende Haftung für Schäden jedweder Art ist ausgeschlossen. Es wird jedoch den Pferdebesitzern, die Mitglied des Vereins sind, zur Pflicht gemacht, eine Tierhaftpflichtversicherung für diejenigen Pferde abzuschließen, die am Vereinsleben teilhaben.

### **Verlust der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft erlischt:
  - a) durch Austritt, der mit jährlicher Kündigung zum Jahresschluß erfolgen kann; sie ist spätestens zum 30. September einzureichen,
  - b.) durch Tod,
  - c.) durch Ausschluß.
2. Den Ausschluß verfügt der Vorstand, gegen dessen Entscheidung innerhalb eines Monats die Berufung an die Mitgliederversammlung möglich ist, die dann endgültig mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder entscheidet.
3. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinerlei Anrecht auf Vereinsvermögen. Sie sind aber verpflichtet, etwaige Rückstände, insbesondere die Beiträge für das laufende Jahr zu zahlen.

## Organe des Vereines sind

1. Der Vorstand,
2. die Mitgliederversammlung.

### Der Vorstand

1. Der Vorstand im Sinn des BGB sind nur
  - der erste Vorsitzende,
  - der stellvertretende Vorsitzende,
  - der Geschäftsführer und
  - der Schatzmeister.

Der erste Vorsitzende ist alleinvertretungsberechtigt.

Der stellvertretende Vorsitzende ist nur zusammen mit dem Geschäftsführer oder dem Schatzmeister vertretungsberechtigt.

Im Innenverhältnis gilt diese Vertretungsbefugnis nur, wenn der erste Vorsitzende verhindert ist.

2. Der erweiterte Vorstand besteht aus

- a.) dem ersten Beisitzer
- b.) dem zweiten Beisitzer
- c.) dem Sportwart
- d.) dem Schriftführer
- e.) dem Jugendwart. Dieser wird durch die Jugendversammlung gewählt.

3. Der Vorstand wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

4. Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt 2 Jahre. Für ein Vorstandsmitglied, das während seiner Amtszeit ausscheidet, findet in der nächsten Mitgliederversammlung eine Ersatzwahl für den Rest der Wahlzeit statt.

5. Dem Vorstand obliegt die Erledigung aller Vereinsangelegenheiten, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

6. Über Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen sind Niederschriften zu fertigen, die von den Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen und bei der nächsten Sitzung als TOP 1.) Zu verlesen und zu genehmigen sind.

7. Der erweiterte Vorstand ist beschlußfähig, wenn wenigstens 4 Mitglieder anwesend sind; er beschließt mit einfacher Mehrheit.

### Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt mindestens 2 Wochen vorher in schriftlicher Form mit Angabe der Tagesordnung durch den Vorstand. Er ist befugt, jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

2. Ein Mitgliederversammlung ist ferner einzuberufen, wenn mindestens 25 % der Mitglieder diese beim Vorstand beantragen.

3. In der Mitgliederversammlung sind nur solche Mitglieder stimmberechtigt, die bereits das 16 Lebensjahr vollendet haben.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefaßt. Sie ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig.

4. Der Mitgliederversammlung obliegt:

- a.) Die Wahl der vorgenannten Vorstandsmitglieder und die Bestätigung des Jugendwartes.
- b.) Die Entgegennahme des Jahres-, des Kassen- und des Prüfungsberichtes.
- c.) Die Entlastung des Vorstandes.
- d.) Die Festsetzung der Mitgliederbeiträge.
- e.) Zu Satzungsänderungen ist eine Stimmenmehrheit von 2/3 der erschienenen, Abstimmungsberechtigten Mitglieder erforderlich. Bei sonstigen Abstimmungen entscheidet die Stimmenmehrheit.
- f.) Die Beschlußfassung über Anträge.
- g.) Die Mitgliederversammlung hat 2 Revisoren für die Dauer von 2 Jahren zu wählen. Dies sind verpflichtet, von Zeit zu Zeit eine Kassen- und Geschäftsprüfung vorzunehmen und darüber der Mitgliederversammlung schriftlich Bericht zu erstatten.

### Geschäftsjahr und Rechnungslegung

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Die Geschäftsbücher sind in üblicher Form zum Jahresschluß abzuschließen. Es ist ein Bericht anzufertigen, der nach Prüfung durch die gewählten Revisoren der Mitgliederversammlung vorzulegen ist.

### Auflösung des Vereins

Wenn nur in einer durch Beschlußfassung über diesen Gegenstand besonders einberufenen Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit beschlossen werden.

Im Falle der Auflösung des Vereins dürfen Beschlüsse des Vereins über die künftige Verwendung des Vermögens erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden. Das Vermögen soll dann zu gemeinnützigen Zwecken zur Förderung von Zucht und Pflege des Reitsports in Münster verwendet werden. In jedem Fall ist die Ausschüttung des Vermögens an die Mitglieder ausgeschlossen.

---

(Diese Satzung ist im Vereinsregister hinterlegt)